



Stellungnahme

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di Landesbezirk
NRW



Karlstr. 123-127
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211-61824-0
Durchwahl: 0211 61824-324
Telefax: 0211 61824-447

www.verdi.de

Datum
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

25. August 2021

■ Stellungnahme der
Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
zum

■ Gesetz zum Erlass eines Kulturgesetzbuches sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften (Kulturrechtsneuordnungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/13800.

Allgemeiner Teil

ver.di begrüßt, dass die Landesregierung mit dem Kulturgesetzbuch das Politikfeld Kultur weiterentwickeln möchte. Gerade Künstler*innen, aber auch Selbstständige und projektbasiert Arbeitende in Archiven, Museen, Musikschulen, Musik- und Kunsthochschulen, arbeiten häufig prekär – und zwar auch schon vor der Corona-Pandemie und den zu ihrer Eindämmung notwendigen Maßnahmen. Diese prekären Situationen stehen in einem Missverhältnis zu Artikel 18 der Landesverfassung.

ver.di befürwortet demnach die Zielsetzung, dass die Kulturförderung des Landes „die ökonomischen Rahmenbedingungen für Künstlerinnen und Künstler, Gruppen, Projekte und Institutionen verbessern und einen Beitrag zu mehr materieller Absicherung im Kulturbereich leisten“ soll, ausdrücklich (§11 Abs.4).

In seiner jetzigen Form kann das Gesetz diesem Anspruch allerdings kaum gerecht werden. Hierfür sind – neben dem Finanzierungsvorbehalt des Landes selbst – zwei Aspekte zu berücksichtigen:

Erstens: Es braucht in der Kulturförderung Standards, die zu einer angemessenen Honorierung von Kulturschaffenden führen. Die häufig projektbasiert und/ oder soloselbständig arbeitenden Künstler*innen, Kulturschaffenden und Kulturvermittelnden sind darauf angewiesen, dass ihre Einnahmen sie absichern. Engagement-freie Zeiten, Zeiten der Vor- und Nachbereitung und der Bewerbung müssen überbrückt, Absicherung für Alter und Krankheit müssen möglich sein. Die Benennung einer Honoraruntergrenze in §16 Abs.3 des Entwurfes ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Der Vergleichswert des Mindestlohngesetzes wird aber den oben beschriebenen Anforderungen nicht gerecht. In jedem Fall muss das unternehmerische Risiko, das Selbstständige und projektbezogen Arbeitende tragen, miteinbezogen werden. Ein weiterer Aspekt ist die Frage der jeweils fachlich angemessen zugrunde zulegenden Bemessungseinheit. Grundsätzlich muss klar sein, dass Honoraruntergrenzen und Mindestvergütungen für Kulturschaffende in einem weiten Sinne gelten, also beispielsweise auch für Kulturvermittler*innen, Schriftsteller*innen etc.

ver.di fordert die Einberufung einer Kommission unter Beteiligung der zuständigen Gewerkschaft zur Ermittlung von angemessenen Vergleichswerten für Honoraruntergrenzen und Mindestvergütungen.

Zweitens: Die Eingrenzung des Engagements der Kommunen, abhängig von „ihrer Leistungsfähigkeit“ ist problematisch (§3 Abs.3). Kunst und Kultur leisten einen wesentlichen Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe. Diese sollten allen Bürger*innen in gleichem Maße zukommen, auch im Sinne gleichwertiger Lebensverhältnisse und Bildungschancen. ver.di fordert eine höhere Verbindlichkeit der Kommunen in der Förderung und Bereitstellung von Kultur und kultureller Bildung! Dies setzt ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten voraus.

ver.di weist in dem Zusammenhang mit Kommunal финанzen erneut auf das bereits mehrfach in den Landtag eingebrachte Konzept der NRWKASSE hin und empfiehlt zudem den von ver.di regelmäßig erscheinenden Kommunalfinanzbericht.¹

Bezogen auf die zur **Digitalisierung und Digitalen Kultur** in §6 vorgeschlagenen Ansätze und Wertungen erwartet ver.di, dass auch im Digitalen selbstverständlich die Rechte der ausübenden Künstler*innen und Urheber*innen gewahrt bleiben und eine angemessene Vergütung erfolgt.

Gerade der öffentlichen Hand und hoheitlich finanzierten Einrichtungen obliegt eine besondere Verantwortung bezogen auf Persönlichkeits- und Urheberrechte und den Anspruch auf angemessene Vergütung. Es ist sicherzustellen, dass Kreativschaffende nicht dazu gedrängt werden, freien Lizenzen oder Buy-out-Verträgen zuzustimmen. Aus unserer Sicht sind zudem sämtliche Nutzungen durch öffentlich finanzierte Einrichtungen als kommerziell zu betrachten. Fehlende finanzielle Ausstattung darf keinesfalls durch Eingriffe in die grundrechtlich geschützten Rechte der ausübenden Künstler*innen und Urheber*innen kompensiert werden. Stattdessen muss die öffentliche Förderung so aufgestockt werden, dass eine angemessene Honorierung gewährleistet ist.

Die Zunahme der freien, digitalen Verfügbarkeit von Aufführungen und Lesungen erschwert den Künstler*innen bereits jetzt die Honorierung ihrer Tätigkeit im digitalen Raum.

Um dem Ziel, die Lage der Kulturschaffenden zu verbessern näher zu kommen, fordert ver.di die Aufnahme der zuständigen Gewerkschaft in den in § 25 benannten Kreis der Konferenzteilnehmenden.

Landeseigene Kulturaufgaben

Die oben für die Förderung beschriebenen notwendigen Kriterien zur Vergütung müssen selbstverständlich auch für die Erfüllung landeseigener Kulturaufgaben gelten.

Kunst- und Musikhochschulen tragen durch zahlreiche Veranstaltungen zum Kulturangebot in Nordrhein-Westfalen bei. Zwischen ihrer Organisationsstruktur als Landeseinrichtungen und den von Lehre und der Kunst gewünschten kreativen Prozessen besteht allerdings ein Spannungsfeld.

Für die vielen Kulturveranstaltungen im Hochschulbereich muss auch ausreichend technisches Personal zur Verfügung gestellt werden. Der von der Landesregierung an anderer Stelle geplante Anstieg an Festanstellungen im Bereich der Lehre wird von ver.di begrüßt. Den 2020 beschlossenen Rückschritt in den Mitbestimmungsrechten der Lehrbeauftragten an Kunst- und Musikhochschulen gilt es allerdings rückgängig zu machen.

¹ <https://gemeinden-nrw.verdi.de/kommunalfinanzen>

Kulturelle Einrichtungen und Handlungsfelder

ver.di begrüßt das Bekenntnis zu den kommunalen und landeseigenen Theatern und Orchester und zur „Freien Szene“ in dem Entwurf der Landesregierung. Um dem Anspruch der Gesetzgeberin nach Absicherung von Kulturschaffenden und Stärkung der Geschlechtergerechtigkeit nachzukommen, müssen jedoch strukturelle Probleme an Theatern und Bühnen entschieden und ausdrücklich angegangen werden.

Die hohe Unsicherheit der Anstellungs- und Auftragsverhältnisse des künstlerischen Personals verstetigen und ermöglichen problematische Machtstrukturen. Ein Beispiel sind die im NV Bühne vorgesehenen sogenannten „Nicht-Verlängerungsgespräche“.

Wenn Landesregierung und -politik gute Arbeitsverhältnisse an Theatern und Bühnen sowie die Absicherung von Künstler*innen und Kulturschaffenden fördern wollen, muss auch hier ein Dialog zwischen den Verantwortungsträgern entstehen und eine klare Erwartungshaltung formuliert werden. ver.di schlägt dementsprechend vor, § 35 Abs. 1 Satz 3 zu erweitern auf „Das Land ist bestrebt, in enger Kooperation mit den theater- und orchestertragenden Gebietskörperschaften die künstlerische und personelle Substanz der kommunalen Orchester- und Theaterlandschaft in ihrer Vielfalt und Qualität zu erhalten und deren Weiterentwicklung im Sinne eines nachhaltigen Kulturangebots und guter Beschäftigungsverhältnisse zu fördern.“

ver.di befürwortet, dass Schreibwerkstätten für Kinder und Jugendliche neben den Literaturbüros einen festen Platz in der Förderung des Landes einnehmen sollen.

Notwendig ist grundsätzlich eine Förderung über „Leuchttürme“ hinaus, um auch kleinere Projekte zu ermöglichen, in denen Potenzial für die Weiterentwicklung und Vielfalt von Literatur und Kultur steckt.

Musik- und Kunstschulen

ver.di begrüßt, dass die Landesregierung die Qualität der kommunal getragenen Musikschulen in den Blick nimmt. In dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist erkennbar, dass die Landesregierung eine Schärfung des Profils kommunaler Musikschulen intendiert.

Der Anspruch von Bildungsgerechtigkeit und gleichwertigen Lebensverhältnissen auch in Bezug auf kulturelle Bildung beinhaltet, dass die Kommunen Musikschulen vorhalten und angemessen ausstatten. Auch hier darf es keinen Vorbehalt abhängig von der „Leistungsfähigkeit“ der Kommunen geben.

In den letzten Jahrzehnten wurde tarifgebundene Beschäftigung von Musikschullehrkräften vielerorts durch prekäre Beschäftigungsverhältnisse ersetzt. Musikschullehrkräfte werden häufig nicht fest angestellt, sondern arbeiten über Honorarverträge. Dieselbe Arbeit auf die gleiche Art und Weise wird somit zu „freien“ Bedingungen abverlangt. Dies hat für die betroffenen Lehrkräfte weitreichende Folgen: Es fehlt ihnen an sozialer Absicherung (z.B. durch Honorarfortzahlungen im Krankheitsfall), einem fairen Kündigungs-

schutz, sie werden deutlich schlechter entlohnt und haben kaum Mitbestimmungsmöglichkeiten. Die Corona-Pandemie hat die bestehende Schieflage zudem noch verstärkt.

Diese prekären Verhältnisse bleiben nicht folgenlos für die Qualität der kulturellen Bildung. Genannt seien insbesondere die Kontinuität von Unterricht, die Begleitung der Schüler*innen im Rahmen der Zusammenhangstätigkeiten sowie Fort- und Weiterbildung der Lehrenden.

ver.di begrüßt ausdrücklich, dass die Entlohnungs- und Beschäftigungsverhältnisse sowie die Fortbildung der Lehrkräfte ein Kriterium für das Qualitätssiegel „Anerkannte Musikschule in NRW“ § 44 werden wird. ver.di fordert eine Klarstellung, dass diese Kriterien über das Siegel hinaus durch eine Aufnahme in § 43 zur Förderbedingung für Musikschulen werden.

ver.di betont, dass die besonderen Risiken für Honorarkräfte (Krankheitsfall, Vertragslaufzeit), aber auch ihnen entgehende Vergünstigungen (z.B. Jobticket) bei der Berechnung des Honorars zu berücksichtigen sind.

Bibliotheken

In § 48 Abs. 7 wird allgemein von Stadtbibliotheken gesprochen, ohne diese zu konkretisieren. Aus Sicht von ver.di sind Stadtbibliotheken diejenigen Bibliotheken, die sich in städtischer Trägerschaft befinden, also auch Stadtteil- und Schulbibliotheken. Angesichts der in Abs. 5 formulierten großen Bedeutung der Stadtbibliotheken für Medienkompetenz, Information und Austausch reichen die enthaltenen Soll-Anforderungen (hauptamtliche Führung und Beschäftigung von bibliothekarischem Fachpersonal) nicht aus. Es bedarf klarer Anforderungen an die erforderliche Professionalität - auch für Veranstaltungen - fachliche Betreuung, den Medienbestand und die Finanzausstattung.

ver.di befürwortet das Vorhaben, die Bibliotheksversorgung im ländlichen Raum zu verbessern. Angemessen wäre bspw. eine Basisförderung für strukturschwache Gebiete seitens des Landes für die Anschaffung von Büchern in den dortigen Bibliotheken. Das gilt ausdrücklich auch für die Schulbibliotheken. Hier bleibt es oft dem Engagement des Kollegiums sowie der Finanzstärke des Fördervereins oder der Elternschaft überlassen, wie gut und aktuell eine Schulbibliothek bestückt ist – und das ist in finanziell schwachen Gemeinden, wo es besonders wichtig wäre, schwieriger umzusetzen.